

handel zur Abdeckung seiner besonderen Unkosten einen erhöhten Rabatt einzuräumen, für dessen Fortgewährung über den Rückgliederungstermin hinaus während des ganzen Jahres 1935 der Vorsteher in einer weiteren Bekanntmachung eingetreten ist.

### Die Kulturetats.

Die Frage der Wiederauffüllung der Kulturetats in Reich, Ländern und Gemeinden hat den Börsenverein auch im laufenden Jahr immer wieder beschäftigt. Unter Bezugnahme auf die Eingabe, die am 30. September 1933 an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gerichtet worden war, wurde am 20. März 1934 eine neue Denkschrift beim Reichsministerium des Innern eingereicht. Es wurde darin insbesondere auf die Notlage der Volks-, Schul- und Behördenbibliotheken hingewiesen und in Erinnerung gebracht, daß die von der Aufbesserung dieser Etatsposten zu erwartende günstige Rückwirkung auf den Buchhandel sofort auch dem Druckgewerbe zugute kommen und dort eine Besserung der Beschäftigungslage herbeiführen würde; die Maßnahme sei also im Rahmen des allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramms erwünscht und berechtigt.

Die Eingabe wurde auch anderen Stellen zur Kenntnis gebracht. Das Echo war aber zunächst wenig ermutigend. Die angespannte Finanzlage schien nirgends Aussicht auf Erfüllung der dringenden Wünsche des Buchhandels eröffnen zu können. Da gab die Stadt Leipzig im November 1934 gelegentlich der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins ein dankenswertes Vorbild mit der Bewilligung eines außerordentlichen Betrages von RM 50 000.— für Bücheranschaffungen der Volks- und Schulbibliothek sowie der Stadtbibliothek. Daran anknüpfend richtete der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer Dr. Blund einen offenen Brief an alle deutschen Stadtverwaltungen mit der Aufforderung, sich dem Beispiel Leipzigs anzuschließen und durch ähnliche Maßnahmen dem deutschen Buchhandel und den deutschen Schriftstellern die in dieser Aufbauzeit doppelt notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen. Ihm wie dem Oberbürgermeister Leipzigs, Herrn Dr. Goerdeler, ist der deutsche Buchhandel dafür zu großem Dank verbunden.

### Verlegung des Schuljahresbeginns.

Der Schulbuchverlag und -handel waren im Sommer 1934 zeitweise durch Erörterungen über Verlegung des Beginns des Schuljahres von Ostern auf den Herbst stark beunruhigt. Der Börsenverein hat dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin Ende Oktober eine Eingabe zugeleitet, in der ausführlich die Bedenken des Buchhandels gegen eine solche Maßnahme dargestellt und begründet waren. Das Ministerium hat dem Börsenverein seinen Dank für die in der Denkschrift gegebenen Anregungen ausgesprochen.

### Leihbüchereitragen.

Die von der Reichsschrifttumskammer verhängte Sperre für Neugründungen und Wiedereröffnungen von Leihbüchereien war zunächst bis zum 31. März 1935 befristet, wurde jedoch rechtzeitig »bis auf weiteres« verlängert (s. Börsenblatt Nr. 44 vom 21. Februar 1935). Ausnahmen von dem Eröffnungsverbot können durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist in erster Linie, daß der Antragsteller arischer Abstammung ist und die erforderliche Sachkunde und Eignung zur Führung einer Leihbücherei besitzt. Damit ist erfreulicherweise der Zuwanderung aus berufsfremden Kreisen ein Riegel vorgezogen.

Schwierigkeiten gab es hin und wieder bei der Durchführung der Mindestleihgebühren. In allen Fällen berechtigter Beschwerden haben wir rasch durchgegriffen. Öffentliche Büchereien unterfallen dieser Regelung nicht. Das ist auch die Stellungnahme der Reichsschrifttumskammer.

Vielfach sind Klagen darüber laut geworden, daß Leihbüchereien auch Bücher verkaufen. Sie sind dazu nur dann berechtigt, wenn sie die Genehmigung zum Bücherhandel besitzen. Sie erwerben

sie durch Aufnahme in die Fachgruppe Sortiment oder in die Stammrolle der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe. Nicht gemeldeten oder nicht aufgenommenen Firmen ist jeder Handel mit Büchern untersagt.

Hingewiesen sei noch auf die jüngste Anordnung der Reichsschrifttumskammer, durch die Warenhäusern, Kaufhäusern und Einheitspreisgeschäften der Betrieb von Leihbüchereien untersagt wird. Bestehende Leihbüchereien in solchen Geschäften sind bis zum 1. August 1935 aufzulösen.

### Ausschaltung des Buchhandels.

1934 war für die Organisation auf diesem Gebiet ein kampfreiches Jahr: Immer und immer wieder mußte sie in Fällen vorstellig werden, in denen der Buchhandel von der ihm durch seinen Beruf und durch die Reichskulturkammergesetzgebung zur Aufgabe gestellten Herstellung und Verbreitung von Kulturgut praktisch ausgeschaltet wurde. Es handelt sich dabei immer wieder um die gleichen Vorgänge. Es sei nur an den Buch-, Kalender-, Zeitschriften- und Zeitungsvertrieb durch Organisationen, an den Vertrieb von Kurzbüchern und Reiseführern durch die Reichsbahn, den Vertrieb von Kochbüchern durch Porzellanfabriken, den Verkauf von Wehrsportliteratur durch Konfektionsgeschäfte, den Vertrieb von Landkarten durch Kraftfahrverbände und Fahrlehrer erinnert.

Gegen die Verwendung von Autotouren-, Stadt- und Straßentafeln als Zugabe durch Tankstellen haben wir die Entscheidung des Werberates der deutschen Wirtschaft angerufen. Er hat sie untersagt, so weit es sich nicht um Werbematerial in ausgeprägtem Sinne handelt.

Ebenso hat der Werberat auf unseren Einspruch hin auf dem Gebiete der Druckschriften, die den Verlobten oder standesamtlich Aufgebotenen vom Standesamt kostenlos zugeteilt werden, starke Einschränkungen vorgenommen. Nur noch solche Druckwerke sind zugelassen, die inhaltlich und ihrer Ausstattung nach als wertvoll angesehen werden können und somit auch werbewirksam sind. Ein grundsätzliches Verbot dieser Ratgeber konnte vom Werberat bisher nicht erlangt werden.

Dem Buchvertrieb von Zigarettenfabriken, der sich in Verbindung mit der Bilderbeigabewerbung aus dem Vertrieb von Sammelmappen entwickelte, sind wir entgegengetreten.

Mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag haben wir Verhandlungen wegen der verlegerischen Tätigkeit mehrerer Industrie- und Handelskammern geführt. Ihr Ziel war, den der Reichskulturkammergesetzgebung entsprechenden Zustand herzustellen und den Eigenverlag der Kammern auf dienstliche Denkschriften, Bestimmungen und Programme zu beschränken. Dabei wurde uns vom Deutschen Industrie- und Handelstag ausdrücklich bestätigt, daß auch er der Auffassung sei, »daß es nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört, von sich aus wirtschaftswissenschaftliche, allgemein rechtliche und spezialfachliche Bücher selbst zu verlegen und zu vertreiben«.

### Werbung.

In der Werbung wurden die der wirtschaftlichen Lage des Buchhandels und seinen Betriebsformen entsprechenden gemeinsamen Aufgaben fortgeführt. Die Anregungen dazu ergingen bisher von verschiedenen um Buchwerbung bemühten Stellen und wurden von uns teils allein, teils in der Reichsschrifttumskammer oder auch gemeinsam durchgeführt. Nunmehr wird durch die neugegründete Reichsarbeitsgemeinschaft für Buchwerbung die Zusammenarbeit aller interessierten behördlichen und privaten Stellen gewährleistet und hoffentlich ein voller Erfolg erzielt. In enger Verbindung standen wir mit dem von der Reichsschrifttumskammer gebildeten Arbeitsausschuß Woche des deutschen Buches, mit der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums und der Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Neu an allen oft sehr rasch anberaumten Maßnahmen war die Zusammenarbeit mit Gruppen, deren enge Verbindung zum Schrifttum bei dieser Gelegenheit vielleicht zum ersten Male öffentlich sichtbar wurde, aber weitere gemeinsame Werbung für